



# Video-Tutorial „Urheberrecht & Zweitverwertungsrecht“

## Ausführliche Textversion

Im Folgenden erfahren Sie, welche Werke urheberrechtlich geschützt sind, welche Rolle Creative-Commons-Lizenzen im Urheberrecht spielen und was Sie bei Zweitveröffentlichungen und der Verwendung von Bildern beachten sollten.

### Österreichisches Urheberrecht

Das österreichische Urheberrecht regelt den Schutz eigener Werke sowie die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten Voraussetzungen wie dem wissenschaftlichen Zitatrecht.

Vom Urheberrechtsschutz umfasst werden nur Werke. Werke im urheberrechtlichen Sinn ist eine „eigentümliche geistige Schöpfung“, also ein individuelles gedankliches Produkt, das in eine Form gebracht wurde und für die Außenwelt wahrnehmbar ist. Ideen allein sind daher nicht urheberrechtlich geschützt.

Ein Werk darf zum Beispiel verwendet werden für Zwecke des Unterrichts und der Lehre (§ 42 (6) UrhG), für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (beispielsweise für E-Learning-Plattformen wie Moodle; § 42g UrhG) und für wissenschaftliche Zitate, welche die so genannte „Belegfunktion“ erfüllen (§ 42f UrhG).

### Creative-Commons-Lizenzen

Mit Hilfe von Creative-Commons-Lizenzen oder kurz CC-Lizenzen können Urheber:innen der Öffentlichkeit Nutzungsrechte an ihren Werken einräumen und damit die Weiternutzung ihrer Werke durch Dritte regeln. CC-Lizenzen sind rechtlich verbindliche Lizenzverträge und fördern eine Verbreitung von Werken im Sinne des Open Access.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Lizenzmodellen und wie Sie eine Lizenz für Ihr Werk vergeben können, erfahren Sie im Video-Tutorial „Creative-Commons-Lizenzen“.

### Zweitveröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten

Die Zweitveröffentlichung eines wissenschaftlichen Artikels ist gemäß österreichischem Zweitverwertungsrecht erlaubt, wenn der Artikel in einer mindestens zwei Mal jährlich erscheinenden Sammlung (also Zeitschrift) publiziert wurde.

Für die Zweitveröffentlichung darf nur die Accepted Version, auch Postprint oder Author Accepted Manuscript genannt, verwendet werden. Die Accepted Version ist die überarbeitete Version noch vor dem Verlagslayout, also ohne fertigen Satz, Seitenzahlen und Verlagslogo. Weiters ist die Zweitveröffentlichung erst nach einem Embargo von 12 Monaten ab dem Erscheinungsdatum erlaubt und darf nur nicht-kommerziell erfolgen, also beispielsweise auf der eigenen Website oder einem Open-Access-Repository.

Die Verlage können jedoch darüber hinausgehende weitere Rechte einräumen, beispielsweise statt der Accepted Version die Verlagsversion erlauben oder auf ein Embargo verzichten. Nicht zulässig sind hingegen strengere Bestimmungen. So ist eine Verlagsbestimmung, die lediglich den Preprint für eine Zweitveröffentlichung erlaubt oder eine Zweitveröffentlichung gänzlich untersagt, ungültig.



Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in § 36 (Zweitveröffentlichung von Aufsätzen aus Sammelbänden) und § 37 (Zweitveröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln) des österreichischen Urheberrechts.

### **Bildrecht**

Fotografien gelten immer als Werke und sind daher urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung im Rahmen des Zitatrechts ist nur dann erlaubt, wenn das Bild zur Erläuterung des Inhalts dient, also eine so genannte „Belegfunktion“ erfüllt, und wenn es sich bei dem Werk, in dem das Bild verwendet werden soll, um ein wissenschaftliches Werk oder einen wissenschaftlichen Vortrag handelt. Auch populärwissenschaftliche Werke und Vorträge sind in dieser Regelung umfasst.

Wie bei schriftlichen Zitaten muss auch bei Bildzitat eine entsprechende Quellenangabe erfolgen.

Beachten Sie bei der Verwendung von Bildern, dass eine Bearbeitung eines Bildes – beispielsweise Farbveränderungen, Verzerrungen oder Zuschneiden des Bildes – ebenfalls unter den Urheberrechtsschutz fällt, genauer gesagt unter den Werkschutz. Das Recht auf Bearbeitung liegt beim Rechteinhaber. Eine Bearbeitung ist daher nur in wenigen Ausnahmefällen ohne Einwilligung des Rechteinhabers erlaubt, darunter fällt beispielsweise das Anonymisieren von Personen durch das Verpixeln der Gesichter.

Weitere Informationen und Kontakt: [ub.publikationsservices@uni-graz.at](mailto:ub.publikationsservices@uni-graz.at)